



Kosten einer Beistandschaft

(Private Mandatsträgerinnen und Mandsträger und allfällige Vorsorgebeauftragte)

1. Allgemeines

Die Kosten für die Führung einer Beistandschaft gehen grundsätzlich zu Lasten der betreuten Person (Art. 404 ZGB). Liegt das Vermögen der betreuten Person unter CHF 7'000.—, werden diese durch das Staatswesen übernommen.

Die jährlichen Prüfungsgebühren und die Kosten für die Mandatsführung werden mittels jährlicher Pauschale in Rechnung gestellt.

2. Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Folgende Gebühren kommen zur Anwendung:

- Errichtungsgebühr	bis CHF	250.—
- Wohnungsinventar	CHF	250.—
- Vermögensinventar	CHF	150.—
- jährliche Prüfungsgebühr	CHF	750.—

Weitere Gebühren können für höhere Aufwendungen und die Erledigung von Rechtsgeschäften (z.B. Erbteilung, Verkauf Liegenschaft, usw.) entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Komplexität des Umfangs der Abklärungen.

3. Kosten der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Die ordentliche Pauschale beinhaltet den ordentlichen Aufwand für die persönliche Mandatsführung der privaten Beiständin / des privaten Beistandes sowie die Aufwendungen für die administrative Mandatsführung.

- Die Entschädigung für die Mandatsführung beträgt pro Jahr CHF 1'700.—

Wird die Entschädigung vollumfänglich zu Lasten des Kantons ausgerichtet, ist die Entschädigung auf einen Betrag von CHF 1'300.— pro Jahr beschränkt (Vgl. § 29 Abs. 2 VoKESG).

Ist die Mandatsträgerin/der Mandatsträger Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner, Elternteil oder Nachkomme der betroffenen Person, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung zu Lasten Kanton (Vgl. § 29 Abs. 3 VoKESG).

Werden mehrere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger eingesetzt, wird grundsätzlich die ordentliche Pauschale zwischen diesen aufgeteilt. Bei guten finanziellen Verhältnissen der betreuten Person kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Ausserordentliche Mehraufwendungen, welche die ordentliche Mandatsführung übersteigen, werden durch die Beiständin / den Beistand mit dem Prüfungsbericht der KESB ausgewiesen und beantragt. Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf den Entscheid der KESB.

Dieses Merkblatt gilt analog für Vorsorgebeauftragte, wenn die Entschädigungsrichtlinien der Erwachsenenschutzbehörde zur Anwendung gelangen oder im Vorsorgeauftrag auf diese verwiesen wird.